

Ä N D E R U N G S A N T R A G

<u>Bezug:</u>	DS VII/779 Grundsatzbeschluss zum Neubau und Weiterbetrieb der KiTa „Kleine Strolche“ (OT Dahlen) und Regenbogenland (Stendal Süd) in kommunaler Trägerschaft
<u>hier:</u>	Änderungsantrag
<u>Datum:</u>	03.11.2022
<u>Status:</u>	öffentlich

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales	07.11.2022
Finanzausschuss	08.11.2022
Haupt- und Personalausschuss	16.11.2022
Stadtrat	06.12.2022

Es wird folgender Änderungsantrag gestellt, der Beschlusstext soll wie folgt abgeändert / ersetzt werden:

Beschlusstext:

- (1) Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt, dass ein Weiterbetrieb sämtlicher Einrichtungen für Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Stendal nicht zur Disposition steht, solange wirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen und stellt klar, dass §98 KVG LSA zu beachten ist
- (2) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den geltenden Forderungen gemäß §11 KomHVO dahingehend nachzukommen, dass vor einem möglichen Neubau der KiTa Dahlen ein vollumfänglicher Variantenvergleich vorgelegt wird, der zum Inhalt hat:
 - a) Neubau Kita Dahlen durch Hansestadt Stendal gemessen an der Bedarfsberechnung mit Betrachtung der Folgekosten am Standort Dahlen
 - b) Bezifferung der Investitions-Mehrkosten und Folgekosten für eine mögliche Erweiterung des bereits beschlossenen Neubaus der KiTa Regenbogenland für die Aufnahme der Kinder aus der KiTa in Dahlen (Zusammenlegung im neu geplanten Standort in Stendal Süd)
 - c) Angabe für mögliche Kosteneinsparungen für die Hansestadt Stendal bei einem Trägerwechsel der Kita Dahlen auf einen freien Träger

Begründung:

Ein Beschluss ins Blaue hinein ohne tatsächliche Kenntnis der finanziellen Auswirkungen sollte tunlichst vermieden werden. Beschlüsse des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse müssen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen, dies gilt insbesondere für auch für Wahlaufgaben wie den Betrieb von KiTa-Einrichtungen.

Investitionsprogramme werden mit dem Haushalt beschlossen, insofern steht es der Verwaltung frei, einen diesbezüglichen Haushaltsansatz in den Folgejahren zu berücksichtigen, allerdings solle erst einmal das umgesetzt werden, was bereits beschlossen ist, auf § 11 KomHVO wird verwiesen:

§ 11 KomHVO – Investitionen und Instandsetzungen

(2) Bevor Investitionen und Instandsetzungen oberhalb einer von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.

Ich bitte um Zustimmung.

Stendal, den 03.11.2022



R ö h l / Fraktion FSS/BfS
Fraktionsvorsitzender